



Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Sekretariat
Frau Gabriela Roth
3003 Bern

Brugg, 28. Juni 2007

Zuständig: Fritz Schober
Dokument: 070628 VN Verordnung AUG und Asyl 2007

Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und der Teilrevision Asylgesetz vom 16. Dezember 2005

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zu den oben aufgeführten Ausführungsbestimmungen Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Wir begrüssen, dass vorgesehen wird, die Übersichtlichkeit durch die Zusammenfassung verschiedener Verordnungen zu erhöhen. Wir beschränken uns bei unseren Ausführungen im Wesentlichen auf diejenigen Bestimmungen, welche die Anliegen der Landwirtschaft betreffen.

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Art. 2

In Art. 1 werden in Abs. 2 unter anderem die Künstler als Beispiele für Unselbständigerwerbende aufgeführt. Sofern diese in einem Anstellungs- oder Abhängigkeitsverhältnis arbeiten, ist diese Auslegung richtig. Aber Künstler, die ihren Beruf völlig unabhängig und selbständig ausführen, gehören zur Kategorie der Selbständigerwerbenden. Wir beantragen dies dadurch klarzustellen, dass die Künstler auch in Art. 2 Abs. 2 aufgeführt werden.

Art. 19 Abs. 4 Bst. a Ziff. 2

Wir erachten die in Ziff. 2 festgelegte Beschränkung des Anteils der beschäftigten Ausländerinnen und Ausländer auf einen Viertel des gesamten Personalbestandes für Klein- und Familienbetriebe als viel zu einschränkend und nicht praktikabel. Wir verlangen eine Regelung, die es auch diesen Betrieben erlaubt, bis zu drei solcher Personen zu beschäftigen.

Antrag

In Ziff. 2 wird folgende Ergänzung angebracht

sofern:

2. die Zahl dieser kurzfristig beschäftigten Ausländerinnen und Ausländer nur in begründeten Ausnahmefällen mehr als 3 Personen beträgt. Diese Höchstzahl kann überschritten werden, wenn damit der Bestand dieser Ausländerinnen und Ausländer einen Viertel des gesamten Personalbestandes im Betrieb nicht überschreitet.

Art. 22 Abs. 1

Wir beantragen in Abs. 1 den letzten Satz zu streichen. Die statistischen Angaben vermögen die in den einzelnen Betrieben bestehenden Verhältnisse zu wenig zu berücksichtigen.

Art. 41 Bst. a und e

Wir erachten es als gesetzeswidrig, den internationalen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austausch nur auf jene Personen, welche die Kriterien gemäss Art. 23 erfüllen (Hochqualifizierte), zu beschränken und zusätzlich von einem gesamtwirtschaftlichen Interesse nach Art. 18 Bst. b AuG abhängig zu machen, insbesondere da in Art. 30 AuG von den Ausnahmen zu den Artikeln 18 – 29 des AuG die Rede ist. Wir verlangen, dass dieser Austausch auch für „gewöhnliche“ Berufsleute möglich ist und insbesondere auch auf die Bedürfnisse der Branchen Rücksicht genommen wird. Wir erachten Art. 41 Bst. a und e als diskriminierend und sind überzeugt, dass bereits die anderen in Art. 41 aufgezählten Voraussetzungen genügend einschränkend wirken.

Antrag:

Wir beantragen in Art. 41

- Bst. a wie folgt zu ergänzen:

.....Art. 18 Buchstabe a AuG oder einer Branche besteht

und

- Bst. e

ersatzlos zu streichen.

Art. 56. Abs. 3

Wir erachten es als zu einschränkend, dass die Kurzaufenthaltsbewilligung für Personen, die sich für eine Aus- und Weiterbildung in die Schweiz begeben, nur einmal erteilt werden kann. In diesem Bereich gibt es durchaus Fälle, bei denen es sinnvoll ist, dass eine Aus- und Weiterbildung auch nach einem Unterbruch weitergeführt wird. In diesen Fällen sollte es möglich sein, eine Kurzaufenthaltsbewilligung zu erteilen, ohne dazu ein besonderes Verfahren einleiten zu müssen, zumindest zweimal einen Aus- und Weiterbildungsaufenthalt zu bewilligen. Wir beantragen den Verordnungstext in diesem Sinne zu ändern.

Antrag

Art. 56 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

.....eine Kurzaufenthaltsbewilligung für Aufenthalt als Au-Pair (Art. 48) oder für Stagiaires (Art. 42). Für eine Aus- und Weiterbildung kann die Kurzaufenthaltsbewilligung, wenn es für die Aus- und Weiterbildung erforderlich ist, mehrmals erteilt werden.....

Art. 83 und Art. 85 Abs. 1

Wir schlagen vor, dass der arbeitsmarktliche Vorentscheid und die Zustimmung zur Erteilung der Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung bei Aufenthalten im Rahmen eines durch das BFM bewilligten Programms einer Berufsorganisation nur durch das BFM erteilt wird.

Antrag

Art. 83 Abs. 5 (neu)

Bei vom BFM bewilligten Programmen zur Vermittlung von Kurzaufenthaltern und Aufenthaltern erfolgt die arbeitsmarktliche Abklärung durch das BFM.

Art. 85 Abs. 1. Bst. d

Wenn:

es sich um ein vom BFM bewilligtes Programm einer Berufsorganisation handelt.

Art. 85 Abs. 2

Wir erachten es nicht als zweckmässig, dass die in den kantonalen Instanzen gefällten arbeitsmarktlichen Vorentscheide zusätzlich noch zur Zustimmung dem BFM unterbreitet werden müssen. Damit wird das Verfahren in unnötiger Art verzögert und die Administration aufgebläht. Um einen gesamtschweizerischen Überblick zu erhalten, genügt es durchaus, wenn diese Entscheide dem BFM gemeldet werden.

Antrag:

Art. 85 Abs. 2 soll wie folgt geändert werden:

.....Vorentscheide (Art. 83) dem BFM zur Kenntnis zu bringen. Aus.....

Verordnung über das Einreise- und Visumsverfahren (VEV)

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VintA)

Keine Bemerkungen.

Schlussbemerkung

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen bei Ihren Entscheiden berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor